

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 50/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Erich F. [REDACTED],
L. [REDACTED]straße 11, N. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

g e g e n

Oskar M. [REDACTED],
S. [REDACTED]straße 10, N. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Dr. Tidow, Kröner, Boujong und
Dr. Engelhardt
am 28. Juni 1984
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 -
1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Nürnberg vom 4. Februar 1983 - 6 U 2459/81 -
wird angenommen, soweit der Kläger die Fest-
stellung begehrt, daß dem Beklagten über den
mit seiner Widerklage verlangten Betrag hin-
aus eine weitere Forderung gegen den Kläger
nicht zusteht.

Im übrigen wird die Annahme der Revision ab-
gelehnt.

2. Dem Beklagten wird mit Wirkung vom 2. Mai
1983 unter Beiordnung von Rechtsanwalt
Dr. K. [REDACTED] Prozeßkostenhilfe gewährt, so-
weit er die Zurückweisung der Revision des
Klägers gegen das vorbezeichnete Urteil be-
antragt.
3. Der Antrag des Beklagten, ihm Prozeßkosten-
hilfe für eine beabsichtigte Anschlußrevi-
sion zu gewähren, wird mangels Erfolgsaus-
sicht abgelehnt.

- 3 -

4. Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.
5. Der Streitwert der Revision beträgt 125.833 DM.

G r ü n d e

1. Die Revision verspricht Erfolg, soweit sich der Kläger gegen die Abweisung der von ihm erhobenen negativen Feststellungsklage wendet. In diesem Umfang war die Revision daher anzunehmen.
2. Soweit der Kläger mit der Revision den Zahlungsantrag weiterverfolgt, kommt der Sache - auch nach dem Vorbringen der Revision - keine grundsätzliche Bedeutung zu. In diesem Umfang verspricht sie auch keinen Erfolg.
 - a) Die Einwendungen der Revision gegen die Abweisung eines Betrages von 2.512,96 DM bleiben erfolglos. Angesichts der von ihr nicht angegriffenen Feststellung des Berufungsgerichts, der Kläger halte die Behauptung, er habe den Beklagten ausreichend auf die Entstehung von Mehrkosten bei Erwirkung mehrerer Vorpfändungen hingewiesen, nicht aufrecht, war das Berufungsgericht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt verpflichtet, sich mit dieser fallengelassenen Behauptung und den dazu gestellten Beweisanträgen auseinanderzusetzen.
 - b) Das Berufungsgericht hat die vom Beklagten erklärte Aufrechnung mit einer Schadensersatzforderung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



in Höhe von 6.066,96 DM rechtsbedenkenfrei durchgreifen lassen.

Der Beklagte stützt die Gegenforderung darauf, daß der Kläger es in einem Vorprozeß unterlassen habe, einen Antrag auf Augenscheinseinnahme zu stellen. Das Berufungsgericht hat in diesem Unterlassen ohne Rechtsirrtum einen vom Kläger zu vertretenden Verfahrensfehler erblickt. Die Meinung der Revision, eine Augenscheinseinnahme sei ein ungeeignetes Beweismittel gewesen, greift nicht durch. Das hat eine vom Landgericht wegen dieser Frage auf Antrag des Klägers durchgeführte Beweisaufnahme ergeben.

Eine etwa eingetretene Verjährung der Schadensersatzforderung des Beklagten schließt nach § 390 Satz 2 BGB die Aufrechnung nicht aus, da die aufgerechnete Forderung den Gebührenansprüchen des Klägers bereits aufrechenbar gegenüberstand, als sie noch nicht verjährt war.

Krohn

Tidow

Kröner

Boujong

Engelhardt